



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-3/1165 I  
25.09.2020

Unser Zeichen  
C5-0016-1-1001

München  
17.11.2020

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze und Cemal  
Bozoglu vom 25.09.2020 betreffend NSU 2.0 in Bayern**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich – hinsichtlich der Fragen 5.1, 5.2, 6.2, 7.2  
und 7.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz – wie folgt:

Vorbemerkung:

Im Zusammenhang mit den bundesweit versandten, mit „NSU 2.0“ unterzeichne-  
ten Drohschreiben führt die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main aktuell ein Er-  
mittlungsverfahren. Soweit die folgenden Fragen auf Erkenntnisse aus dem Ver-  
fahren der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main zielen, ist die Zuständigkeit der  
Bayerischen Staatsregierung nicht eröffnet.

zu 1.1:

*Welche Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über Spuren in der  
NSU 2.0 Drohbriefserie, die nach Bayern führen?*

zu 1.2:

*Gibt es Hinweise, dass auch von bayerischen Polizeidienststellen unbefugt personenbezogene Daten von Opfern der Drohbriefserie abgefragt wurden?*

zu 1.3:

*Hat das bayerische Innenministerium zur Aufklärung möglicher Verbindungen des NSU 2.0-Netzwerks nach Bayern eine Überprüfung relevanter Datenabfragen bei bayerischen Polizeibehörden veranlasst?*

zu 2.1:

*Wie viele Personen und Institutionen mit (Wohn-)Sitz in Bayern haben bisher Drohbriefe im Rahmen der NSU 2.0-Serie erhalten?*

zu 2.2:

*Wurde in den Drohschreiben an Betroffene in Bayern auch auf nicht öffentlich zugängliche persönliche Daten Bezug genommen?*

zu 2.3:

*Stehen die betroffenen Personen oder Institutionen in Verbindung mit dem NSU-Prozess vor dem Münchener Oberlandesgericht?*

zu 3.1:

*Sind auch bayerische Politiker\*innen oder bekannte religiöse Würdenträger von der Drohbriefserie betroffen?*

Die Fragen 1.1 bis 3.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung darf verwiesen werden.

zu 3.2:

*Wurden die gefährdeten Personen durch das bayerische Landeskriminalamt informiert und betreut?*

Gefahrenabwehrende Maßnahmen zum Schutz von Personen obliegen grundsätzlich dem für den Wohnort der Person örtlich zuständigen Polizeipräsidium. Diese

Maßnahmen werden unabhängig davon getroffen, ob es sich bei der gefährdeten Person um eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens, einen Amts- und Mandats-träger oder eine andere Person handelt.

Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine konkrete Gefährdung prüft die Bayerische Polizei insbesondere die Erforderlichkeit von unmittelbaren polizeilichen Personen- und Objektschutzmaßnahmen und setzt diese gegebenenfalls bedarfs- und lageorientiert auf Basis ausdifferenzierter und bundeseinheitlicher Vorgaben um. Zu Objekt- und Personenschutzmaßnahmen werden aus einsatztaktischen Gründen grundsätzlich keine Auskünfte erteilt.

In Bezug auf die Betroffenheit von Personen im Zusammenhang mit den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main darf auf die Vorbemerkung verwiesen werden.

zu 3.3:

*Wie schätzen bayerische Sicherheitsbehörden das akute Gefährdungspotenzial in der NSU 2.0 Drohbriefserie ein?*

Die Drohschreiben werden zum gegenwärtigen Erkenntnisstand des Bayerischen Landeskriminalamtes dem sogenannten Verbalradikalismus zugeordnet. Ziel ist es, eine Einschüchterungswirkung zu entfalten und eine entsprechende Drohkulisse aufzubauen.

zu 4.1:

*In welchen Fällen ist gegen den als Tatverdächtigen vorübergehend festgenommenen ehemaligen Polizisten aus Landshut bisher ermittelt worden (bitte unter Angabe des jeweiligen Zeitraumes, des zugrundeliegenden Anfangs- bzw. Tatverdachts und dem dazugehörigen Sachverhalt, dem Ausgang des Verfahrens und den dafür konkreten Gründen)?*

Auskünfte über etwaige frühere oder weitere laufende Ermittlungsverfahren können nicht erfolgen. Bei der Beantwortung der Frage sind die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der betroffenen

Person mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Anzahl und Gegenstand früherer Ermittlungsverfahren gegen bestimmte Beschuldigte sind personenbezogene Daten, die nach Maßgabe der §§ 483 ff. StPO in den Verfahrensregistern der Staatsanwaltschaften und im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeichert sind. Diese Daten unterliegen einer strikten, bundesrechtlich normierten Zweckbindung. Die bei den Staatsanwaltschaften gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur genutzt werden, soweit dies für Zwecke eines anhängigen (§ 483 Abs. 1 StPO) oder künftigen Strafverfahrens (§ 484 Abs. 1 StPO), bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke der Strafrechtspflege (§ 483 Abs. 2 StPO) oder für Zwecke der Vorgangsverwaltung der Justizbehörden (§ 485 StPO) erforderlich ist. Die im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur in Strafverfahren und in engen Grenzen für bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke verwendet werden (§ 492 Abs. 6 StPO). Diese strikte Zweckbindung dient auch und gerade dem Schutz der von der Bayerischen Verfassung geschützten Persönlichkeitsrechte gem. Art. 100, 101 BV der von der Datenspeicherung betroffenen Personen, da in den Registern nicht nur Verfahren erfasst sein können, die durch eine rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen wurden, sondern auch solche, in denen ein Freispruch erfolgt ist, die mangels Tatverdachts eingestellt wurden oder die aus sonstigen Gründen beendet sind.

Im Übrigen ist in die Abwägung einzustellen, dass die Staatsanwaltschaft gem. § 152 Abs. 2 StPO zu Ermittlungen verpflichtet ist, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten vorliegen (Legalitätsgrundsatz). Eine Indizwirkung für einen späteren Schuldspruch durch ein unabhängiges Gericht ist mit den Ermittlungen nicht verbunden. Vielmehr gilt während anhängiger Ermittlungsverfahren nach wie vor die ebenfalls verfassungsrechtlich verbürgte Unschuldsvermutung.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 01.08.2020 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Florian von Brunn und Ruth Müller vom 03.08.2020 (DrS. 18/9694 vom 23.10.2020) betreffend „Der Fall Hermann S.: Was unternahmen Staatsregierung und die zuständigen Behörden?“ verwiesen.

zu 4.2:

*Aus welchem Grund wurde der verdächtige Polizist bereits mit 47 Jahren in den vorzeitigen Ruhestand versetzt?*

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) sind Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Da es sich bei den konkreten gesundheitlichen Diagnosen, warum der Beamte in den vorzeitigen Ruhestand versetzt wurde, um Gesundheitsdaten und damit um besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO handelt, kann hierzu keine Auskunft gegeben werden.

zu 4.3:

*Welche dienstrechtlichen Konsequenzen hatten die Ermittlungen für den ehemaligen Polizisten?*

Der Sachverhalt wird dienstrechtlich überprüft. Da das strafrechtliche Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, kann noch keine Aussage über die dienstrechtlichen Konsequenzen getroffen werden.

Das Bayerische Disziplinalgesetz (BayDG) findet jedoch auch auf Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte nach Eintritt in den Ruhestand Anwendung, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigen oder an Bestrebungen teilnehmen, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen, Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 b) BayDG, § 47 Abs. 2 BeamStG. Bestätigt sich ein solcher Vorwurf, kommt als Disziplinarmaßnahme die Kürzung oder die Aberkennung des Ruhegehalts in Betracht, Art. 6 Abs. 2 BayDG.

zu 5.1:

*Welche Aktivitäten des ehemaligen Polizisten im Zusammenhang mit dem neu-rechten Internetportal 'Politically Incorrect' und der Webseite 'Klartext.la' sind den bayerischen Sicherheitsbehörden bekannt?*

zu 5.2:

*Sind den bayerischen Sicherheitsbehörden rechtsextreme Inhalte auf dem eigenen Blog des verdächtigen Ex-Polizisten aufgefallen?*

zu 5.3:

*Steht der verdächtige Polizist in Kontakt mit rechtsextremen und rechtspopulistischen Organisationen oder Parteien in Bayern? (Falls ja, bitte mit genauer Angabe zu den betreffenden Organisationen oder Parteien)*

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 4.1 wird verwiesen.

zu 6.1:

*Wie viele Drohmails mit personenbezogenen Daten wurden von der mutmaßlichen Mailadresse der Tatverdächtigen versendet?*

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

zu 6.2:

*Aus welchem Grund hat die 'Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus' (ZET) eigene Ermittlungen gegen den Tatverdächtigen eingeleitet?*

Im Rahmen des in der Vorbemerkung genannten Ermittlungsverfahrens wurde unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main im Juli 2020 aufgrund gerichtlicher Anordnung ein Anwesen in Bayern durchsucht. Bei dieser Durchsuchung wurden als sog. Zufallsfund mehrere erlaubnispflichtige Schusswaffen und verbotene Gegenstände aufgefunden. Die Generalstaatsanwaltschaft München, Zentralstelle für die Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET), hat daraufhin in Absprache mit der Staatsanwaltschaft Frankfurt ein eigenes Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz eingeleitet.

zu 6.3:

*Welche legalen bzw. illegalen Waffen wurden bei dem Tatverdächtigen aufgefunden? (Bitte mit genauer Auflistung der erlaubnispflichtigen illegalen und der auf einer Waffenbesitzkarte registrierten Waffen)*

Die Ermittlungen im Verfahren der Generalstaatsanwaltschaft München wegen Verstoß gegen das Waffengesetz dauern an. Aus ermittlungstaktischen Gründen können daher weitere Einzelheiten nicht mitgeteilt werden.

zu 7.1:

*Gibt es eine Zusammenarbeit zwischen den bayerischen und den hessischen Sicherheitsbehörden bzgl. der NSU 2.0-Drohbriefserie? (bitte Art der Zusammenarbeit auflisten)*

Die Zuständigkeit für die polizeilichen Ermittlungen in Bezug auf das in der Vorbemerkung beschriebene Verfahren liegt beim Hessischen Landeskriminalamt (HLKA). Werden in Bayern Fälle bekannt, bei denen fraglich ist, ob sie dem Ermittlungskomplex eindeutig zuzurechnen sind, erfolgt nach bilateraler Abstimmung die Entscheidung, ob das jeweilige Verfahren in den Fallkomplex des HLKA aufgenommen wird oder die weitere Bearbeitung z. B. im Falle von sogenannten „Trittbrettfahrern“ unter Sachleitung einer bayerischen Staatsanwaltschaft bei einer bayerischen Polizeidienststelle verbleibt.

Die justizielle sowie kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden der verschiedenen Länder in Ermittlungsverfahren – insbesondere im Bereich des Polizeilichen Staatsschutzes – ist bewährte und gelebte Praxis.

zu 7.2:

*Gibt es im NSU 2.0 Komplex ein Rechtshilfeersuchen der hessischen Ermittlungsbehörden an Bayern?*

Ein im Verfahren der Staatsanwaltschaft Frankfurt erwirkter Durchsuchungsbeschluss wurde in Bayern unter Mitwirkung bayerischer Polizeibeamter vollzogen. Darüber hinaus liegen keine Erkenntnisse vor. Ein Amtshilfeersuchen an die Generalstaatsanwaltschaft München, ZET liegt nicht vor.

zu 7.3:

*Wie beurteilt die bayerische Staatsregierung die Forderung, die Ermittlungen in der NSU 2.0-Affäre bei der Bundesanwaltschaft und beim Bundeskriminalamt zu bündeln?*

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob die Voraussetzungen der §§ 142a, 120 GVG vorliegen und er die Ermittlungen an sich zieht. Die Ermittlungszuständigkeiten des Bundeskriminalamtes sind im Bundeskriminalamtgesetz geregelt. Es ist nicht Aufgabe der Bayerischen Staatsregierung, die Tätigkeit von Bundesbehörden zu kommentieren oder zu bewerten.

zu 8.1:

*Welche Erkenntnisse hat die bayerische Staatsregierung über die Anzahl an aktiven und ehemaligen Polizeibeamt\*innen in Bayern, die in der Vergangenheit durch rechtsmotivierte Straftaten in Erscheinung getreten sind?*

Für die Erstellung des Lageberichts „Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden“ des Bundesamts für Verfassungsschutz, welcher am 6. Oktober 2020 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde, wurden alle Fälle erfasst, bei denen dienstrechtliche Maßnahmen bzw. Verfahren auf Grund des Verdachts von rechtsextremistischen Einstellungen oder Verhaltensweisen eingeleitet wurden. Rechtsextremistische Einstellungen oder Verhaltensweisen liegen vor, wenn ein Bezug zu für den Rechtsextremismus typischen Ideologieelementen wie Rassismus, Antisemitismus oder die Verherrlichung des historischen Nationalsozialismus besteht.

Im Erhebungszeitraum 1. Januar 2017 bis 31. März 2020 wurden 24 Disziplinarverfahren und fünf Entlassungsverfahren von Widerrufs-/Probebeamten eingeleitet. Gegen 21 Beamte wurden parallel Strafverfahren eingeleitet.

zu 8.2:

*Zu welchen dienstrechtlichen Konsequenzen haben die rechtsmotivierten Straftaten bei den aktiven und ehemaligen Polizeibeamten geführt?*



In 18 Fällen ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen. Vier Verfahren wurden eingestellt. Sechs Beamte wurden entlassen, davon einer auf eigenen Antrag. Eine Geldbuße wurde verhängt.

zu 8.3:

*Wie viele Ordnungswidrigkeits-, Straf- und Disziplinarverfahren wegen unberechtigter Abfragen von personenbezogenen Daten in bayerischen Polizeidienststellen hat es seit 2018 gegeben? (Bitte Verfahren einzeln und nach Dienststellen aufschlüsseln)*

Es wird auf die Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Alexander Muthmann vom 28.07.2020 betreffend „Unberechtigte Datenabfragen durch bayerische Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte“ (LT-Drs.: 18/9689 vom 23.10.2020) verwiesen.

Aufgrund der äußerst geringen Anzahl pro betroffener Dienststelle könnte eine detailliertere Auskunft unter Aufschlüsselung der einzelnen Dienststelle zur Identifizierbarkeit des jeweils betroffenen Polizeibeamten bzw. der Polizeibeamtin und damit zur Offenlegung personenbezogener Daten führen. Unter Berücksichtigung der dem parlamentarischen Fragerecht durch das grundrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83 f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) kommt insoweit eine Beantwortung der Frage nicht in Betracht, da ein überwiegendes Informationsinteresse weder dargelegt noch erkennbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck  
Staatssekretär